



Richtlinien zur Förderung der Wohnraumschaffung Gemeinde Mils

lt. Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2014, TO-Pkt. 12)

1) Gegenstand der Förderung:

Die Gemeinde Mils fördert die Errichtung bzw. Schaffung selbstständiger Wohnungseinheiten, die den Wohnbauförderungsrichtlinien des Landes Tirol unterliegen.

2) Voraussetzungen für die Förderung:

- Es muss mindestens eine selbstständige Wohnungseinheit errichtet bzw. geschaffen werden.
- Der (die) Förderungswerber(in) muss mindestens 10 (zehn) Jahre in Mils den Hauptwohnsitz begründet haben. Es zählen dabei auch frühere Jahre und die zehnjährige Dauer kann auch unterbrochen worden sein. Zum Zeitpunkt des Bezuges der Wohnung bzw. des Hauses muss jedenfalls ein Nachweis über die Meldung als Hauptwohnsitz vorgelegt werden.
- Der Förderungswerber muss die Kriterien der Förderungswürdigkeit entsprechend den Wohnbauförderungsrichtlinien des Landes Tirol erfüllen. Der Nachweis ist durch die Vorlage einer schriftlichen Zusicherung der Abteilung Wohnbauförderung des Amtes der Tiroler Landesregierung zu erbringen.
- Bei Wohnanlagen ab 5 Einheiten muss die Gemeinde das Vergaberecht für die Wohnungen besitzen. Falls die Gemeinde auf das Vergaberecht verzichtet, bleibt der Anspruch auf Auszahlung der Förderung jedoch bestehen.

3) Höhe der Förderung:

Die Förderung beträgt 50 % (fünfzig Prozent) des von der Gemeinde bei Baubeginn vorgeschriebenen Erschließungsbeitrages, wobei als Empfänger der oder die Eigentümer lt. Grundbucheintragung gelten.

4) Auszahlung der Förderung:

Um die Förderung muss bei der Gemeinde schriftlich mittels Antragsformular unter Anschluss sämtlicher dort angeführter Beilagen angesucht werden. Die Auszahlung des Geldbetrages erfolgt an den Förderungswerber bei Vorliegen aller Voraussetzungen innerhalb von drei Monaten nach Bezug der selbstständigen Wohneinheit.